



Christoph Ohrmann

Der Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien



PETER LANG

Das Internet ist das Massenmedium Nummer eins. Es vereint in sich die tradierten Formen des Rundfunks, Film und Fernsehens und der klassischen Druckerzeugnisse. Alle Möglichkeiten von Verletzungen der Persönlichkeit, die bereits in diesen Medien auftraten und bekannt sind, finden sich gleichsam auch im Internet wieder, erhöht um dessen eigene spezifische Gefahren. Die technisch schnelle Verbreitung von Informationen an einen unüberschaubaren Nutzerkreis führt zu einer Kumulation von Risiken bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Wie bei keinem anderen Medium liegen daher Nutzen und Risiko des Missbrauchs so nah beieinander. Unter dem Deckmantel der Anonymität werden rechtlich geschützte Interessen Dritter auf Plattformen und Portalen, in Foren und Gästebüchern von Websites beeinträchtigt. Wegen der globalen Umlauffähigkeit von Informationen und Daten erhöht sich die Anzahl von Verletzungen der Persönlichkeit sowohl qualitativ als auch quantitativ. Dem Schutz der Persönlichkeit kommt somit aktuellere Bedeutung denn je zu. Dieses Buch bietet einen Überblick über den Schutz der Persönlichkeit im Internet. Es wird insbesondere untersucht, welche konkreten Verletzungsarten als möglich erscheinen, welche rechtlichen Schutzinstrumente in Betracht kommen und in welchen Spannungsverhältnissen diese zu kollidierenden Rechten Dritter stehen. Dabei werden gerade die klassischen zivilrechtlichen Rechtsbehelfe auf ihre Anwendbarkeit und Tauglichkeit im Onlinebereich geprüft.

Christoph Ohrmann, geboren in Wesel, studierte Rechtswissenschaften an der Universität Düsseldorf. Die Promotion erfolgte Ende 2009.

www.peterlang.de

Der Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien

Europäische Hochschulschriften

Publications Universitaires Européennes
European University Studies

Reihe II **Rechtswissenschaft**

Série II Series II
Droit
Law

Bd./Vol. 5012



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Christoph Ohrmann

Der Schutz der Persönlichkeit in Online-Medien

Unter besonderer Berücksichtigung
von Weblogs, Meinungsforen
und Onlinearchiven



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Düsseldorf, Univ., Diss., 2009

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

D 61

ISSN 0531-7312

ISBN 978-3-653-00144-0

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2010

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

www.peterlang.de

Vorwort

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität zu Düsseldorf hat die vorliegende Abhandlung im Wintersemester 2008/2009 als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand November 2008.

Bedanken möchte ich mich zunächst bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Ulrich Noack für die unkomplizierte Betreuung sowie die rasche Erstbegutachtung der Arbeit. Herrn Prof. Dr. Jan Busche danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Dank gebührt ferner all denjenigen, die zur Entstehung und zum schlussendlichen Gelingen dieser Dissertation beigetragen haben. An vorderster Stelle möchte ich in diesem Zusammenhang meinen Eltern, meinem Vater Willy Ohrmann und meiner Mutter Edeltraud Ohrmann für ihre immerwährende Unterstützung danken.

Nicht unerwähnt bleiben sollen an dieser Stelle Herr Dipl.-Inform. Andre Matuschek, auf dessen Unterstützung ich mich in allen technischen Fragen jederzeit verlassen konnte sowie Herr Rechtsanwalt Sascha Kremer, der mir mit einem gesunden Blick aus der Praxis stets hilfreich zur Seite stand.

Wesel, im Dezember 2009

Christoph Ohrmann

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

XIII

Erstes Kapitel: Einleitung	1
A. Aktualität der Thematik	1
B. Gang der Darstellung	3
Zweites Kapitel: Rechtsgrundlagen des Schutzes der Persönlichkeit	5
A. Begrifflichkeiten	5
I. Provider	5
1. Content-Provider	6
2. Host-Provider	6
3. Access-Provider	7
II. E-Mail	8
III. World Wide Web (WWW)	8
IV. Hyperlinks	9
B. Grundrechte	11
I. Internetfreiheit	12
II. Meinungsfreiheit	12
III. Pressefreiheit	15
1. Elektronische Presse	16
2. Weblogs	19
3. Meinungsfreiheit in Abgrenzung zur Pressefreiheit	22
IV. Rundfunkfreiheit	23
V. Rechtfertigung von Eingriffen in die Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit	26
VI. Kunstfreiheit	27
C. Rechtsgrundlagen	28
I. Spezialtatbestände	28
1. Der Schutz des Namens	28
a) Allgemeines	28
b) Domainnamen i.S.d. § 12 BGB	29
aa) Aufbau und Vergabe von Domains	30
bb) Verletzungsmodalität Namensanmaßung	31
cc) Prioritätsprinzip und das Recht der Gleichnamigen	35
dd) Domain-Grabbing	38
ee) Treuhanddomains	39
ff) Generische Domainnamen & „Catch-All-Funktion“	43

VII

gg) Namensschutz von Pseudonymen im Internet	44
2. Das Recht auf Schutz des eigenen Bildes (KUG)	46
a) Rechtsnatur	46
b) Schutzzumfang	47
c) Verbreitung, Zurschaustellung, Herstellung	48
aa) Herstellung - § 201a StGB	50
bb) Öffentliche Zurschaustellung durch Hyperlinks, Inline-Links und Frames	53
d) Einwilligung des Abgebildeten	54
aa) Rechtsnatur und Form	54
bb) Ausnahmen vom Einwilligungsvorbehalt	57
(1) Absolute Personen der Zeitgeschichte	59
(2) Relative Personen der Zeitgeschichte	60
(3) Abgestuftes Schutzkonzept	60
cc) Entgegenstehende Interessen	62
(1) Verwendung zur Werbung	63
(2) Straftäter und Opfer	65
3. Urheberpersönlichkeitsrecht	66
a) Schutzfähigkeit von Websites	67
b) Veröffentlichungsrecht (§12 UrhG)	69
c) Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)	69
d) Schutz vor Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG)	70
4. Strafrechtlicher Schutz der Ehre (§§ 185 ff. StGB)	73
II. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht	75
1. Verfassungsrechtliche Grundlage	76
2. Zivilrechtliche Ausprägung als Rahmenrecht	78
3. Ausprägung einzelner Fallgruppen	79
a) Das Recht auf Schutz vor Indiskretion	80
aa) Intimsphäre	80
bb) Privatsphäre	82
cc) Sozialsphäre	83
dd) Öffentlichkeitssphäre	84
b) Das Recht auf Selbstbestimmung über die Darstellung der eigenen Person	85
aa) Recht auf informationelle Selbstbestimmung	85
(1) Cookies & Web Bugs	86
(2) Speicherung von IP-Adressen	88
bb) Gewährleistung der Vertraulichkeit & Integrität informationstechnischer Systeme	91
cc) Schutz vor kommerziellem Versand von E-Mails	92
dd) Recht auf Schutz der persönlichen Ehre	95

Drittes Kapitel: Rechtsbehelfe	97
A. Anspruch auf Gegendarstellung	97
I. Anspruchsvoraussetzungen	99
1. Anwendungsbereich	99
2. Tatsachenbehauptung	101
3. Berechtigtes Interesse	102
4. Anspruchsberechtigter, Anspruchsverpflichteter	102
5. Form und Frist	103
II. Anspruchsinhalt	104
1. Internetspezifische Umsetzung	104
2. Glossierung	106
III. Prozessuales	106
B. Anspruch auf Unterlassung	108
I. Wiederholungs- und Begehungsgefahr	108
1. Äußerungen im Internet	110
2. Kurze Internetpräsenz der verletzenden Äußerung	110
II. Verantwortlichkeit	111
1. Keine Anwendung des Haftungsregimes des TMG auf Unterlassungsansprüche	112
a) Haftung nach allgemeinen Grundsätzen	113
b) Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie	113
c) Wertungswiderspruch zwischen verschuldensabhängiger und verschuldensunabhängiger Haftung	114
d) Gesetzeshistorie	114
2. Kritik	115
3. Bewertung und Konsequenzen	117
III. Prozessuales	119
C. Anspruch auf Beseitigung	120
I. Voraussetzungen	121
1. Unwahre Tatsachenbehauptung	121
2. Fortwirkende Störungsquelle	121
3. Verhältnismäßigkeit	122
II. Anspruchsinhalt	125
1. Widerruf	125
2. Richtigstellung und Ergänzung	125
3. Abrücken	127
III. Prozessuales	128
D. Anspruch auf den Ersatz materieller Schäden	128
E. Anspruch auf den Ersatz immaterieller Schäden	130
I. Schwere Persönlichkeitsverletzung	131
II. Subsidiarität	132

III. Art und Umfang	133
F. Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung	134
G. Ergänzende Ansprüche	135
I. Allgemeiner Auskunftsanspruch	135
II. Anspruch auf Urteilsveröffentlichung	136
III. Anspruch auf Vernichtung	137
H. Reichweite von Löschungspflichten	138
I. Löschung vom eigenen oder angemietetem Server	139
1. Erfüllungsgehilfen	140
2. Verlinkung der verbotenen Inhalte auf ähnliche, externe Quellen	140
3. Verbreiten ähnlicher Äußerungen nach erfolgter Löschung	141
II. Löschung von fremden Servern	142
1. Technischer Hintergrund	142
2. Auffassung der Rechtsprechung	143
3. Auffassung der Literatur	145
4. Eigener Lösungsansatz	146
5. Sonderfall: Dauerhafte Onlinearchive	148
 Viertes Kapitel: Verantwortlichkeit	 149
A. Das Telemediengesetz (TMG)	150
I. Regelungsüberblick	150
II. Dogmatische Einordnung – Das TMG als „tatbestandsintegrierter Vorfilter“	151
III. Entfernung oder Sperrung der Nutzung (§ 7 Abs. 2 TMG)	152
1. Überwachungspflichten	153
2. Prüfungspflichten	154
a) Abwägungskriterien	155
b) Besonderheit Meinungsforum/Weblogs	157
c) Tauglichkeit von Filtersoftware	159
aa) Wort- und Sprachfilter	160
bb) Audiofilter	162
cc) Bild- und Videofilter	163
dd) Reine Dateifilter – MD5-Verfahren	163
d) Ergebnis	164
3. Verhältnis des § 7 Abs. 2 Satz 1 TMG zur Störerhaftung	164
4. Auflösung des Spannungsverhältnisses	165
a) Enge Tenorierung	165
b) Einklang mit dem “Notice and Take down”-Verfahren	166
c) Beschränkung auf den Beseitigungsanspruch	167
d) Zulässigkeit von (Dritt-) Auskunftsansprüchen	168
aa) Wortlaut des § 7 Abs. 2 Satz 2 TMG	170

bb) Vorgaben der ECRL	171
cc) Auskunftsansprüche versus Datenschutz	172
(1) Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach dem TMG	173
(2) Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach dem TKG	173
e) Prozessuales	174
f) Ergebnis	175
B. Verantwortlichkeit der einzelnen Providertypen nach dem TMG	176
I. Content-Provider (§ 7 Abs. 1 TMG)	176
1. Eigene Informationen	176
a) Selbst erstellte Inhalte	177
b) Aufgenommene und in Auftrag gegebene Inhalte	179
2. Fremde Informationen	179
a) Vorgaben der ECRL	179
b) Rechtsfigur der „zu Eigen gemachten“ Informationen	180
aa) Voraussetzungen	181
bb) Vereinbarkeit mit den Vorgaben der ECRL und des TMG	183
cc) Ergebnis & Konsequenz	184
II. Speicherung (§ 10 TMG)	185
1. Privilegierte Tätigkeiten	185
2. Ausschluss der Privilegierung	186
III. Zwischenspeicherung (§ 9 TMG)	189
1. Privilegierte Tätigkeit	189
a) Usenet-Provider	190
b) Mirror-Server	192
2. Ausschluss der Privilegierung	192
IV. Durchleitung (§ 8 TMG)	194
1. Privilegierte Tätigkeit	194
2. Ausschluss der Privilegierung	196
V. Sonderproblem: Haftung für Hyperlinks	197
1. Bisherige Entwicklung	197
2. Haftung für eigene Informationen	198
a) Surface-Links	200
b) Trackback-Nachrichten	200
c) Deep-Links	200
d) Inline-Links und Frames	201
e) Embedded Objects	201
3. Anwendung der Haftungsprivilegierungen des TMG	202
a) Anwendung von § 8 TMG	205
b) Anwendung von § 9 TMG	206
c) Anwendung von § 10 TMG	207
4. Haftung nach allgemeinen Grundsätzen	208
a) Voraussetzungen der Störerhaftung	208

b) Prüfungspflichten	209
aa) Setzen des Hyperlinks	210
bb) Unterhalten des Hyperlinks	211
5. Einfluss von Art. 5 GG	212
6. Ergebnis & Lösungsvorschlag	213
 Fünftes Kapitel: Inhalte und Berichterstattung in Onlinearchiven	 215
A. Einleitung	215
I. Bedeutung von Onlinearchiven für die Informationsgesellschaft	216
II. Besonderheiten und Problemaufriss	217
B. Überblick über die ergangene Rechtsprechung	219
I. Kein Lösungsanspruch	219
II. Abweichende Bewertung	221
C. Schlussfolgerungen	222
I. Verantwortlichkeit als technischer Verbreiter	222
II. Rechtmäßigkeit der Ursprungsberichterstattung	223
III. Gewährung eines generellen Archivprivilegs	223
IV. Prüfpflichten	225
D. Ergebnis	226
 Sechstes Kapitel: Schlussbetrachtung	 227
 Literaturverzeichnis	 229

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
ABl. EG (Nr. L)	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Teil L: Rechtsvorschriften)
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (Zeitschrift)
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwK	Anwaltskommentar
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Begr.	Begründung
Beil.	Beilage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BR	Bundesrat
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)

Ders.	derselbe
d.h.	das heißt
Dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
DMCA	Digital Millennium Copyright Act
DNS	Domain Name System
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)
ECG	Österreichisches E-Commerce-Gesetz
ECRL	E-Commerce-Richtlinie
EGG	Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz)
Einf.	Einführung
endg.	endgültig
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
f., ff.	folgende/r, fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GRUR	Zeitschrift für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR Int.	Zeitschrift für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht International (Zeitschrift)
h.M.	herrschende Meinung
Halbs.	Halbsatz
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
HTML	Hyper Text Markup Language
IP	Internet Protocol
IRC	Internet Chat Relay
i.S.d.	im Sinne des
ISP	Internet Service Provider
ITRB	IT-Rechtsberater (Zeitschrift)
InfoKDG	Informations- und Kommunikationsgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit

JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JurPC	Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht (Online-Zeitschrift, abrufbar unter http://www.jurpc.de)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift)
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz)
LG	Landgericht
LPG	Landespressegesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts (Zeitschrift)
MdstV	Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag)
MIR	Medien Internet und Recht (Online-Zeitschrift, abrufbar unter http://medien-internet-und-recht.de)
MitttdtschPatAnw	Mitteilungen deutscher Patentanwälte (Zeitschrift)
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
n.v.	nicht veröffentlicht
ÖOGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
p.	page
pp.	pages
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer

Rspr	Rechtsprechung
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
s.	siehe
S.	Seite
sog.	so genannte(n)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
st.	ständige
TDDSG	Teledienstedatenschutzgesetz
TDG	Teledienstegesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
u.a.	unter anderem
u.v.m.	und viele mehr
Univ.	Universität
UrhG	Urhebergesetz
URL	Uniform Resource Locator
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von, vom
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
Vor	Vorbemerkung(en)
Web-Dok.	Web-Dokument
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WWW	World Wide Web
z. B.	zum Beispiel
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Zeitschrift)

Erstes Kapitel: Einleitung

A. Aktualität der Thematik

Obwohl die kommerzielle Nutzung des Internets bald nunmehr auf zwei Jahrzehnte Geschichte zurückblicken kann, ist ein Ende der Entwicklung für die Zukunft nicht absehbar. Wurde das Internet als Symbol des technischen Fortschritts und seine Bedeutung für die Gesellschaft bereits als größte Veränderung des Informationswesens seit der Erfindung des Buchdrucks eingestuft, scheinen seine Möglichkeiten längst noch nicht ausgeschöpft.¹ Neben den klassischen Medien, wie Rundfunk, Film, Fernsehen und Druckerzeugnissen wird das Internet an fünfter Stelle gerne als „Neues Medium“ bezeichnet. Im Rahmen der voranschreitenden Konvergenz der Medien² durch Digitalisierung besitzt das Internet im Gegensatz zu den klassischen Medien die Eigenschaft, deren Erscheinungsweisen *funktionsäquivalent* in sich zu vereinen. Es bietet gleichsam Radiosendungen via Livestreaming, digitalisierte Kopien von Büchern und Zeitschriften, ermöglicht das entgeltliche Ansehen von Kinofilmen und fungiert als Archiv der Fernseh- und Radiosender, die in Mediatheken ihre gesendeten Beiträge zeitlich begrenzt zum Abruf bereithalten. Alle Möglichkeiten von Verletzungen der Persönlichkeit, die bereits in den traditionellen Medien auftraten, finden sich daher spiegelbildlich potenziert auch im Internet wieder, erhöht um dessen eigene spezifische Gefahren.

Ein weiterer Faktor, der gleichsam für die Kumulation von Risiken bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet steht, ist die technisch schnelle Verbreitung an einen großen Nutzerkreis. Jede eingespeiste Information kann Sekunden später von jedem Rechner der Welt, mit Anschluss an das Internet, heruntergeladen bzw. gelesen werden. Die Globalität des Mediums Internet bedingt zugleich, dass es einer umfassenden Steuerung und Kontrolle weitgehend entzogen ist.³ Besaßen zu Beginn des 21. Jahrhunderts geschätzte 300 Millionen Menschen einen Zugang zum Internet, stieg die Zahl der weltweiten Nutzer in-

1 So wird vom Wandel der Industriegesellschaft zur Informationsgesellschaft als Hauptaspekts des Übergangs zur postindustriellen Gesellschaft und Grundlage der Entwicklung zur Wissensgesellschaft gesprochen. Eine Analyse der Gesellschaftsformen findet sich bei *Bühl*, Die virtuelle Gesellschaft, S. 50 ff.; Zur Entwicklung des Internet-Rechts bis Mitte 2007 vgl. *Hoffmann*, NJW 2007, 2594 (2594 ff.).

2 Die Konvergenz der Medien vor dem Hintergrund des neuen Telemediengesetzes behandelt, *Mückl*, JZ 2007, 1077 (1077 ff.); siehe auch *Spindler*, CR 2007, 239 (239 ff.).

3 *MüKo/Wagner*, BGB, § 823, Rn. 530.

nerhalb von nur sechs Jahren auf über 1,2 Milliarden an.⁴ Für 2010 wird eine Zunahme auf knapp 2 Milliarden Nutzer erwartet.⁵ Angesichts einer derzeitigen Weltbevölkerung von ca. 6,7 Milliarden Menschen⁶ ist somit bereits mehr als ein Fünftel aller Menschen weltweit mit dem Netz verbunden und „online“.

Einhergehend mit dem Wachstum der Nutzer tritt ein weiteres Phänomen zu Tage, welches Einfluss auf das Auftreten von Persönlichkeitsverletzungen besitzt. Wurde das Internet unlängst zwar nicht mehr nur im Bereich der Wissenschaft, sondern ebenso im Beruf, zum Handeln und in der Freizeit genutzt, ändert sich aktuell das Nutzerverhalten weg vom reinen Rezipieren von Inhalten hin zu der eigenen Erstellung und Bearbeitung. Nicht mehr gewerbliche Anbieter wie große Medienunternehmen zeichnen für den *content* des World Wide Web verantwortlich, sondern eine dezentral organisierte Vielzahl von Individuen wird selbst aktiv gestalterisch tätig. Ausprägungen des sog. „Mitmach-Internets“ bzw. „Web 2.0“⁷ sind (private) Websites wie Weblogs, Wikis, Foto- und Videoportale. Begünstigt wird diese Entwicklung durch die vermehrte Verfügbarkeit von Plattformen, die nach Registrierung kostenfrei Speicherplatz für den Upload von Daten wie Videos oder Fotos zur Verfügung stellen. Quelloffene freie Software wie Weblog-Publishing-Systeme erleichtern durch hohe Benutzerfreundlichkeit unter geringem Aufwand auch dem technisch Unerfahrenen die Erstellung von eigenen häufig zu aktualisierenden Websites, insbesondere von Weblogs.

Bei keinem anderen Medium liegen der Nutzen und das Risiko des Missbrauchs so nah beieinander. Unter dem Deckmantel „enthemmender Anonymität“⁸ finden öffentliche Beeinträchtigungen rechtlich geschützter Interessen Dritter auf Plattformen und Portalen, in Foren, Gästebüchern und auf mit Kommentarfunktion ausgestatteten Websites statt. Wegen der durch das Internet

4 Statistik des Computer Industry Almanac Reference Books, entnommen der Pressemitteilung v. 12.02.2006 unter <http://www.c-i-a.com/pr0207.htm>.

5 Prognose laut ClickZ unter Kombination von Daten verschiedener Quellen, abrufbar unter http://www.clickz.com/showPage.html?page=stats/web_worldwide. Etwas gedämpfter fällt die Prognose des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. aus; der Verband erwartet ein Wachstum auf 1,5 Milliarden Menschen bis 2010. Prognose abrufbar unter http://www.bitkom.org/46074_46069.aspx.

6 Schätzung des International Program Centers (IPC) as part of the Population Division of the U.S. Census Bureau, abrufbar unter <http://www.census.gov/ipc/www>.

7 Web 2.0 bezeichnet einen durch *Tim O'Reilly* populär gewordenen Sammelbegriff interaktiver und kollaborativer Phänomene des Internets. Er trägt der veränderten Wahrnehmung und Benutzung des World Wide Web Rechnung, unter dem maßgeblichen Aspekt, dass Inhalte nunmehr nicht nur von den Medien, sondern auch von unabhängigen Personen, die sich untereinander vernetzen, geschaffen und eingestellt werden.

8 *Legler*, CR 1998, 439 (439).

bedingten globalen Umlauffähigkeit von Informationen und Daten erhöht sich das Risiko von Persönlichkeitsverletzungen sowohl qualitativ als auch quantitativ. Dem Schutz der Persönlichkeit kommt somit aktuellere Bedeutung denn je zu.

Im Rahmen dieser Arbeit soll daher ein Überblick über den Schutz der Persönlichkeit im Internet gegeben und untersucht werden, welche konkreten Verletzungsarten als möglich erscheinen, welche rechtlichen Schutzinstrumente in Betracht kommen und in welchen Spannungsverhältnissen diese zu kollidierenden Rechten Dritter stehen. Dabei sollen insbesondere die klassischen zivilrechtlichen Rechtsbehelfe auf ihre Anwendbarkeit und Tauglichkeit im Onlinebereich geprüft werden.⁹

B. Gang der Darstellung

Im ersten Teil der Arbeit erfolgt zunächst ein kurzer Überblick über den technischen Hintergrund und die Begrifflichkeiten, die Akteure und Funktionen des Internets, die im Verlauf der Arbeit an verschiedenen Stellen relevant werden. Im Anschluss wird erörtert, welche Grundrechte bei Sachverhalten mit Bezug zu Persönlichkeitsrechten im Internet beachtet werden müssen, die bei der Prüfung das Abwägungsmaterial der kollidierenden Rechte von Verletzer und Verletztem bilden, namentlich die Meinungs-, Presse-, Rundfunk- und Kunstfreiheit.

Im Anschluss werden einzelne mögliche Verletzungsmodalitäten in den neuen Medien anhand der Tatbestände der besonderen Persönlichkeitsrechte sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts behandelt. Hierbei werden in chronologischer Reihenfolge der Schutz des Namens nach § 12 BGB und insbesondere das Recht der Domains, der Schutz des eigenen Bildes nach §§ 22, 23 ff. KUG und die neu in das Strafgesetzbuch aufgenommene Vorschrift des § 201a StGB, das Urheberpersönlichkeitsrecht in den §§ 12 bis 14 UrhG und der strafrechtliche Schutz der Ehre nach §§ 185 ff. StGB behandelt. Den Abschluss der Darstellung bildet ein Überblick über den Schutzzumfang des allgemeinen Persönlichkeitsrechts samt seiner Fallgruppen des Rechts auf Schutz vor Indiskretion (Intim-, Privat- Sozial- und Öffentlichkeitssphäre) und des Rechts auf Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Gewährleistung der Vertraulichkeit & Integrität informationstechnischer Systeme, Schutz vor kommerziellem E-Mail-Versand und das Recht auf Schutz der persönlichen Ehre).

Im zweiten Kapitel werden die Rechtsbehelfe, die zur Durchsetzung des Schutzes der Persönlichkeit unabdingbar sind, erörtert. Im Einzelnen sind dies

9 Bei der Bearbeitung wurden Literatur und Rechtsprechung bis einschließlich September 2008 berücksichtigt.

die Ansprüche auf Gegendarstellung, auf Beseitigung, auf Unterlassung, auf den Ersatz materieller und immaterieller Schäden, aus ungerechtfertigter Bereicherung sowie weitere Hilfsansprüche. Zudem wird auf der Rechtsfolgenseite die Reichweite bestehender Löschungspflichten diskutiert.

Im dritten Kapitel steht die Frage der Haftung der Teilnehmer an Persönlichkeitsverletzungen unter den Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie (ECRL) und des Telemediengesetzes (TMG) im Vordergrund. Es wird geklärt, welche Arten von Providern nach welchen Maßstäben und Voraussetzungen gesetzlich privilegiert werden. Im Rahmen der Erörterung erfolgt zudem die Klärung der gesetzlich bislang nicht geregelten Frage, inwieweit eine rechtliche Verantwortung für das Setzen verschiedener Arten von Hyperlinks zu übernehmen ist.

Das vierte Kapitel beinhaltet schließlich, nach einer kurzen Einführung, eine Einschätzung der Behandlung von Äußerungen in Onlinearchiven unter der Herausarbeitung der zu beachtenden haftungsrechtlichen Kriterien.

Zweites Kapitel: Rechtsgrundlagen des Schutzes der Persönlichkeit

A. Begrifflichkeiten

Bevor auf die rechtlichen Aspekte des Schutzes der Persönlichkeit eingegangen wird, soll eine kurze Erläuterung der internetspezifischen Terminologie erfolgen, um das Verständnis, welche Beteiligten bzw. Dienste bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten eine Rolle spielen, zu erleichtern. Auf eine historische Darstellung der Entwicklung des Internets soll an dieser Stelle allerdings verzichtet werden.¹⁰

I. Provider

Die Kommunikation im Internet vollzieht sich zwischen vielen verschiedenen Beteiligten. Eine unmittelbar begangene Rechtsverletzung wird oft mittelbar durch andere Akteure weiter getragen. Diese ihrer Tätigkeit nach zu unterscheiden, wird insbesondere bei der Frage der Haftung bzw. bei der Anwendung der Vorfilterregelungen des TMG relevant, da der eigentliche Verursacher der Persönlichkeitsrechtsverletzung oftmals nicht greifbar ist. Vor dem Hintergrund der nationalen Verantwortlichkeitsregeln der §§ 7 ff. TMG bietet sich eine Differenzierung nach Art der Diensteanbieter (Provider) an. Sie stellen neben dem Nutzer bzw. User die zentrale Figur im Internet dar. Der Provider fungiert dabei als (kommerzieller) Anbieter von internetspezifischen Diensten¹¹, Inhalten oder technischen Leistungen, die für die Nutzung oder den Betrieb von Inhalten und Diensten im Internet erforderlich sind. Als Funktionsträger¹² werden Provider dabei konkret nach Art ihrer bereitgestellten Leistung bzw. ihrer ausgeübten kommunikativen Funktion nach unterschieden. Da die Einteilung rein funktional erfolgt¹³, ist es durchaus möglich, dass ein und derselbe Provider bei der Erfüllung verschiedener Aufgaben auch unterschiedliche Funktionen wahrnimmt, sodass eine strikte Unterteilung nicht immer möglich ist. Unabhängig von den

10 Hier sei auf andere einschlägige Einführungen zur Entstehungsgeschichte des Internets verwiesen: *Dustmann*, Die privilegierten Provider, S. 23 m.w.N.; *Münch*, Persönlichkeitsschutz in den Neuen Medien, S. 19 ff.; *Wenning*, JurPC Web-Dok. 16/1997, Abs. 2.; *Wüllrich*, Persönlichkeitsrecht im Internet, S. 47 ff.

11 *Hütig*, MMR 1998, 50 (50).

12 *Determann*, Kommunikationsfreiheit im Internet, S. 64 f.; *Hinden v.*, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, S. 8; *Sieber*, JZ 1996, 429 (434).

13 *Dustmann*, Die privilegierten Provider, S. 32 f.; *Lütke*, Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, S. 6.

Begrifflichkeiten erfolgt die Abgrenzung zwischen Providern, die Informationen zur Nutzung bereithalten, die Informationen in ein Kommunikationsnetz übermitteln, die den Zugang zur Nutzung von Informationen vermitteln, die Informationen automatisch, zeitlich begrenzt zwischenspeichern und die Informationen für einen Nutzer speichern.

1. Content-Provider

Als Content-Provider¹⁴ wird der originäre Autor bzw. Urheber der Information bezeichnet. Er bietet privat oder geschäftlich in eigener Person Inhalte, Produkte oder Dienste an und hält diese zum Abruf im Internet bereit.¹⁵ Personell kann es sich beim Content-Provider sowohl um natürliche Personen als auch um gewerblich tätige Unternehmen handeln. Das Spektrum der bereitgestellten Inhalte reicht von selbst verfassten (redaktionellen) Beiträgen im Rahmen privater oder kommerzieller Websites wie Weblogs oder Zeitungs- und Zeitschriftenäquivalenten im Internet bis hin zu Artikeln in Datenbanken, Musik, Bildern und Videos.

Der Content-Provider nimmt dabei vollumfänglich Einfluss auf den Inhalt und dessen optische Gestaltung. Der so geschaffene *content* wird von ihm selbst oder durch Dritte zumindest für eine gewisse Dauer zum Abruf auf einem Webserver abgelegt.¹⁶ Wegen der Art seiner Tätigkeit, die auch in der bloßen referierenden Wiedergabe von (Gedanken-) Inhalten anderer bestehen kann, wird er teilweise auch als „intellektueller Verbreiter“ betitelt.¹⁷

2. Host-Provider

Der Host-Provider¹⁸ stellt die technischen Mittel bereit, die den Abruf der fremden Inhalte der Content-Provider im Internet erst ermöglichen. Er ist derjenige, der Telemedien anderer zur Nutzung bereithält (§ 2 Nr.1 TMG) und hierfür entgeltlich oder unentgeltlich Speicherplatz auf seinen Webservern anbietet, um

14 Von *content* [engl.] = Inhalt; Content-Provider = Inalteanbieter.

15 Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet, Rn. 273; Stadler, Haftung für Informationen im Internet, Rn. 9.

16 Ein Webserver (lat. *servus*, engl. *server* „Diener, Dienst“) ist ein Computer, der als Speicherort für Dateien dient und diese an Webbrowser überträgt. Webserver werden lokal, in Firmennetzwerken und überwiegend als WWW-Dienst im Internet eingesetzt. Verschiedene Inhalte können somit dem geforderten Zweck nach lokal, firmenintern begrenzt und weltweit zur Verfügung gestellt werden.

17 ÖOGH, MMR 2004, 525 (526 f.); Pankoke, Von der Presse- zur Providerhaftung, S.114.

18 Von *host* [engl.] = Gastgeber, Gastwirt. Host-Provider = Anbieter fremder Inhalte, die für den Nutzer gespeichert werden.

dort die Inhalte von privaten oder gewerblichen Nutzern zu „hosten“.¹⁹ In den meisten Fällen erfolgt ein Hosting von Websites²⁰, die neben Text sowohl Grafiken und Bilder als auch Musik und Videos beinhalten können, welche als Dateien ebenso auf den Webservern des Host-Providers vom Nutzer abgelegt werden. Der Host-Provider ist in der Regel nicht gleichzeitig Content-Provider. Als formal technischer Dienstleister übt er im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Einfluss auf den Inhalt der von den Nutzern eingespeisten Daten aus.

3. Access-Provider

Der Access-Provider²¹ ist derjenige, der technisch mittelbar oder unmittelbar den Zugang des Nutzers bzw. die Einwahl in das Internet ermöglicht.²² Neben der Einwahlmöglichkeit stellt er die für den Verbindungsaufbau und die Nutzung des Netzes erforderlichen Protokollfunktionen bereit (IP-Adresse, Name-Service, Routing).²³ Hieraus ergibt sich, dass sich die Tätigkeit des Access-Providers auf die reine Zugangsvermittlung beschränkt und er selbst keinen Speicherplatz auf Webservern zur Verfügung stellt, auf denen Inhalte Dritter hochgeladen werden können. Er ist mithin lediglich der Mittler bei der Übertragung von Informationen des Nutzers in das Internet, er verwaltet die Infrastruktur, die die Grundlage für den Datenaustausch zwischen Anfragendem und Anbieter schafft. Falls ein Access-Provider mitunter vorübergehend abgerufene Inhalte zwischenspeichert (Netzwerk-Cache), geschieht dies um Wartezeiten zu verringern, damit die gewünschten Inhalte nicht mehr vom eigentlichen Webserver abgerufen werden müssen.²⁴ Eine Kontroll- oder Einflussnahmemöglichkeit auf die über ihn abgerufenen Inhalte ist ihm allerdings nicht möglich.²⁵

19 *Dustmann*, Die privilegierten Provider, S. 30; *Schmittmann* in: *Schwartmann*, Medienrecht, 6. Abschnitt, S. 183.

20 Andere Formen des Hostings sind das Server-Hosting (der Betrieb von virtuellen und dedizierten Servern, optional mit Zusatzleistungen wie Wartung und Datensicherung) oder das Mail-Hosting (das zur Verfügung stellen von Mail-Domains auf vom Provider betriebenen Servern).

21 Von *access* [engl.] = Zugang, Zutritt; Zum Begriff vgl. *Ertl*, CR 1998, 179 (180); *Gey*, K&R 2005, 120 (120 f.); *Köhntopp/Köhntopp*, CR 2000, 248 (249 f.).

22 BGH NJW 2005, 2076 (2076); OVG Münster, NJW 2003, 2183 (2185); *Stadler*, Haftung für Informationen im Internet, Rn. 11.

23 LG Leipzig, MMR 2004, 263 (264); *Schwerdtfeger/Gottschalk* in: *Schwarz/Peschel-Mehner*, Recht im Internet, Kapitel 2-G, 1.2, Rn. 25.

24 Die Zwischenschaltung von „Zwangs“-Proxys in http-Verbindungen wird bei den großen Access-Providern heute nicht mehr vorgenommen. Eine Anwendung kommt jedoch z. B. für Firmennetzwerke in Betracht.

25 *Petersdorff-Campen v.* in: *Paschke/Berlit/Meyer*, Medienrecht, 32. Abschnitt, S. 888; Zum Bestehen von Sperrungsverpflichtungen gegen Access-Provider LG Kiel, MMR 2008, 123 (123 f.) m. Anm. *Schnabel*.

II. E-Mail

Die am weitesten verbreitete und genutzte Anwendung im Internet, noch vor dem World Wide Web, stellt die E-Mail²⁶ dar. Sie steht für eine auf elektronischem Wege übertragene, dem herkömmlichen Brief ähnliche Nachricht. In ihr kann der Nutzer über reine Textmitteilungen hinaus im Anhang auch Bilder und Musik bzw. Videos an den „elektronischen Briefkasten“ von einem oder mehreren Empfängern versenden. Als bedenklich ist die Entwicklung einzustufen, dass im Jahr 2008 über dreiviertel des weltweiten E-Mail-Aufkommens auf *Spam* zurückzuführen ist.²⁷ Der Begriff *Spamming* bezeichnet dabei das Phänomen massenhafter, unaufgeforderter und zumeist unerwünschter Zusendung von E-Mails mit werbendem Inhalt.²⁸

III. World Wide Web (WWW)

Das World Wide Web, welches im allgemeinen Sprachgebrauch oft synonym für das Internet an sich gebraucht wird, ist ein über das Internet abrufbares Hypertext-System²⁹, welches am 30. April 1993 zur weltweiten Benutzung freigegeben wurde und als einer von vielen anderen Diensten im Internet einzelne Dokumente (Websites) koordiniert. Das WWW entstand 1989 als Projekt am CERN-Forschungslabor in Genf und hatte ursprünglich den einfachen Austausch von Forschungsergebnissen unter Wissenschaftlern zum Ziel. Eine Me-

-
- 26 Von *electronic-mail* [engl.] = elektronische Post, elektronischer Brief; In Deutschland wurde am 2. August 1984 die erste E-Mail empfangen: Werner Zorn von der Universität Karlsruhe empfing unter seiner Adresse „zorn@germany“ eine Grußbotschaft der US-amerikanischen Plattform CSNET zur elektronischen Kommunikation von Wissenschaftlern.
- 27 Vgl. den MessageLabs Intelligence Report, May 2008, S. 8, abrufbar unter http://www.messagelabs.com/mlireport/MLI_Report_May_2008.pdf.
- 28 Spam bewarb 1936 als Markenname ursprünglich Dosenfleisch, welcher entstand aus *SPiced hAM*, fälschlich auch *Spiced Pork And Meat/hAM*. Der Begriff *Spam* – als Synonym für eine unnötig häufige Verwendung und Wiederholung – entstammt dem Spam-Sketch der englischen Comedyserie Monty Python's Flying Circus: In einem Café besteht die Speisekarte ausschließlich aus Gerichten mit *Spam*, die „*Spam*“ teilweise mehrfach hintereinander im Namen enthalten. Im Sketch wird das Wort „*Spam*“ insgesamt knapp 100 Mal erwähnt, vgl. *Ziem*, MMR 2000, 129 (129). In den Zusammenhang mit Werbung wurde das Phänomen Spam zum ersten Mal im Usenet gebracht. Dort bezeichnet man damit mehrfach wiederholte Artikel in Newsgroups, die substantiell gleich sind oder für dieselbe Dienstleistung werben. Die erste Spam-E-Mail wurde wohl am 3. Mai 1978 versendet, allerdings erst im Jahr 1993 als solche bezeichnet, vgl. Heise Newsticker v. 3.5.2008, abrufbar unter <http://www.heise.de/newsticker/Spam-feiert-30-Geburtstag--/meldung/107347>.
- 29 Die einheitliche Darstellungssprache des WWW ist HTML (Hypertext Markup Language).

thode hierzu war unter anderem das Verflechten von wissenschaftlichen Artikeln – das Erstellen eines Webs.³⁰

Die Methode des Verflechtens spiegelt sich in der Möglichkeit des Setzens von Hyperlinks wieder. Durch sie drückt sich die Vernetzung des Internets auf der Inhaltsebene optisch wahrnehmbar aus. Der Informationswert des WWW begründet sich maßgeblich auf diesen Verknüpfungen, die erst die Türen zu gleichen thematischen Inhalten öffnen.

Heutzutage bildet das WWW die multimediale Plattform für Inhalte aller Art, seien es Texte, Bilder, Grafiken, Musik oder Videos. Der Trend führt dabei hin zur Darstellung der eigenen Person und eigener Inhalte. Zusammengefasst wird diese Entwicklung unter dem Begriff „Web 2.0“ oder „Mitmach-Internet“. Damit sind weniger spezifische Technologien oder Innovationen gemeint, sondern die sich verändernde Nutzung und Wahrnehmung des Internets. Die Nutzer konsumieren fremde Inhalte nicht mehr nur rein passiv, sondern sie erstellen und bearbeiten eigene in quantitativ und qualitativ entscheidendem Umfang. Eine Vielzahl von Individuen, die sich mit entsprechender Software untereinander vernetzen, übernimmt zunehmend die Aufgabe der Einspeisung von *content*, der bislang größtenteils von Medienunternehmen bereitgestellt wurde.

Um wegen der unüberschaubaren Masse an Inhalten gezielt und effektiv zu suchen, erleichtern Suchmaschinen³¹ die Navigation im WWW. Diese erstellen nach Einabe des entsprechenden Suchbegriffs durch den Nutzer ein Verzeichnis aller relevanten Websites.

IV. Hyperlinks

Als Hyperlink (aus dem Englischen für „Verknüpfung“, „Verbindung“, „Verweis“) wird der Verweis auf einen anderen abrufbaren Inhalt im Internet bezeichnet. Am ehesten lassen sich Hyperlinks funktional einem Querverweis oder einer Fußnote zuordnen³² wie sie in der Literatur oder wissenschaftlichen Arbeiten gebraucht werden, mit dem Unterschied, dass der Leser hier nicht mittels eines einzigen Mausklicks, sondern manuell die zitierte Quelle aufsuchen muss. Der Anwendungsbereich für Hyperlinks ist vielfältig. Sie erlauben es dem Nutzer unmittelbar, ohne erneute Eingabe einer Internet-Adresse, gewissermaßen von Website zu Website bzw. von Inhalt zu Inhalt zu „springen“. Ohne sie wäre

30 Mit den Worten von *Tim Berner Lee*, der das Hypertext-System aufbaute: „The World Wide Web (W3) is a wide-area hypermedia information retrieval initiative aiming to give universal access to a large universe of documents.“

31 Einen Überblick über verschiedene Suchwerkzeuge gibt *Stadler*, Haftung für Informationen im Internet, Rn. 233 ff.

32 *Ders.*, a.a.O., Rn. 144.

dem Nutzer eine Navigation im WWW unmöglich.³³ Phänomenologisch ist ein Hyperlink ein elektronischer Wegweiser, dessen Wegziel mit einem Mausklick erreicht wird.³⁴ Aus ihm entsteht als milliardenfache Verknüpfung erst der Grad an Verwebung, der den originären Charakter des Internets ausmacht. Hyperlinks stellen daher das grundlegendste Mittel zur schnellen und einfachen Navigation im Internet dar. Verbildlicht gesprochen ist er das „Salz in der WWW-Suppe“³⁵ und „Herzstück des Internets“.³⁶

Den technischen Hintergrund bilden ein Protokoll (HTTP) zur Übertragung von Daten und eine standardisierte Websitesauszeichnungssprache (HTML) zur Einbindung von Hyperlinks in Websites.³⁷

Als Ziel einer Verlinkung kommen neben Websites auch abrufbare Dokumente und Bilder, aber auch Audio- und Videodateien in Betracht. So kann mittels Hyperlink direkt der Download einer komprimierten ZIP, MP3 oder PDF-Datei gestartet werden.

Weiterhin kann zwischen internen und externen Hyperlinks unterschieden werden.³⁸ Interne Hyperlinks strukturieren die eigene Website, indem sie Inhalte auf Unterseiten verteilen. Externe verweisen demgegenüber von der eigenen auf Websites fremder Anbieter. Dabei wird der Verweis auf die Startseite eines fremden Anbieters als *Surface-Link*³⁹ und der Verweis auf in der Hierarchie tiefer liegende Websites desselben Angebots als *Deep-Link*⁴⁰ bezeichnet.

Eine Sonderrolle nehmen hierbei die sog. *Inline-Links*⁴¹ ein. Sie ermöglichen die direkte Einbindung von Bild- oder Audiodateien in mittels HTML-Sprache geschriebene Websites, die standardmäßig auf die Wiedergabe von reinem Text beschränkt sind. Ob der Abruf der Datei von einem eigenen oder fremden Server

33 Gabel, WRP 2005, 1102 (1118).

34 Stadler, JurPC Web-Dok. 2/2003, Abs. 27.

35 Vgl. Münz/Nefzger, HTML 4.0 Handbuch, S. 141.

36 Vgl. Kochinke/Tröndle, CR 1999, 190 (190).

37 Zum technischen Hintergrund Gabel, WRP 2005, 1102 (1103 f.).

38 Ott, Linking und Framing, S. 46.

39 Stenzel, Haftung für Hyperlinks, S. 20; Sosnitza, CR 2001, 693 (694).

40 Stenzel, Haftung für Hyperlinks, S. 20; Gabel, WRP 2005, 1102 (1103); Sosnitza, CR 2001, 693 (694); Wiebe, WRP 1999, 734 (735).

41 Andere geläufige Bezeichnungen sind *IMG Link*, *embedded link* oder *inlined image link*. Funktional abgegrenzt werden kann mittels des Begriffs *auto-load link* im Gegensatz zu *invoke-to-load-links*, bei denen der Nutzer selbst die Verbindung aktiv durch Mausklick herstellen muss. Zum *Inline-Link* siehe Dippelhofer, Haftung für Hyperlinks, S. 13 f.; Stenzel, Haftung für Hyperlinks, S. 22; Gabel, WRP 2005, 1102 (1103); Stadler, Haftung für Informationen im Internet, Rn. 193.